



Informationsblatt

zur Rückvergütung für Ungeimpfte bei 1G- oder 2G-Regelung

Ausnahmsweise und dies nur im Falle behördlichen Regelung, welche die gleichzeitige Anwendung der 1G- oder 2G-Regelungen aller Bergbahnen der Partnerdestinationen der SunnyCard in Ober- und Niederösterreich (Hinterstoder, Wurzeralm, Hochficht, Kasberg, Hochkar und Ötscher) erfordert, gewähren wir jedem ungeimpften Kunden beim Kauf von Mehrtageskarten und der Saisonkarte SunnyCard eine Rückvergütungsgarantie.

SunnyCard Saisonkarten Rückvergütungsbedingungen:

Die Rückvergütungsgarantie für Ungeimpfte bei einer 1G- oder 2G-Regelung für die SunnyCard unterliegt folgender Bedingung:

✓ Die gleichzeitige behördliche Regelung, dass nur Gäste, die geimpft und/oder genesen sind (1G- oder 2G-Regelung) befördert werden dürfen, gilt für alle Skigebiete der Partnerdestinationen der SunnyCard in Ober- und Niederösterreich (Hinterstoder, Wurzeralm, Hochficht, Kasberg, Hochkar und Ötscher) während der Wintersaison 2021/22.

Sollten dieser Umstand eintreffen, wird dem Kunden ein Betrag in folgender Höhe für die SunnyCard in der Saison 2022/23 gutgeschrieben:

Die Gutschrift wird aliquot berechnet und richtet sich nach der Anzahl der Skitage, an denen die Destinationen geöffnet waren. Die Anzahl der möglichen Skitage bestimmt den Tagespreis für die Refundierung.

Beispiel: Für die SunnyCard wurden 450 € bezahlt, in der Wintersaison 2021/22 gab es 130 Skitage, somit wird ein Tagespreis von 3,46 € errechnet. Konnte ein Ungeimpfter aufgrund der behördlichen Regelung an z.B. 50 Tagen die SunnyCard nicht benutzen, so erhält er 173 € (50 Tage x 3,46 € Tagespreis) als Gutschrift für die SunnyCard 2022/23 oder auf Wunsch auch in bar refundiert.

Sollten aufgrund der behördlichen Regelungen von Beginn der Wintersaison 2021/22 an die 1G- oder 2G-Regelungen in allen Partnerskigebieten in Ober- und Niederösterreich gelten, wird der gesamte Kaufpreis als Gutschrift für die SunnyCard in der Saison 2022/23 angerechnet oder auf Wunsch auch in bar refundiert.

Rückvergütungsanträge können nur schriftlich zwischen dem 11.04.2022 und 31.07.2022 an die jeweilige Verkaufsstelle gestellt werden. Nach Ablauf der Frist, können die Anträge nicht mehr geltend gemacht werden und ein Anspruch auf die freiwillige Rückvergütungsgarantie für Ungeimpfte bei einer 1G- oder 2G Regelung erlischt.

Aktualisierung aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen vorbehalten! Oktober, 2021